



## Haltung von besonders geschützten Tieren

An die Haltung von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. So hat ein Halter beispielsweise auf Verlangen nachzuweisen, dass er über die erforderliche **Zuverlässigkeit, ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere sowie über die erforderlichen Einrichtungen zur Gewährleistung einer den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haltung der Tiere verfügt**.

Zudem müssen nahezu alle besonders geschützten Wirbeltierarten bei der unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden. Zu beachten ist ferner die Kennzeichnungspflicht für besonders geschützte Tiere.

Der **Schutzstatus von Tieren und Pflanzen** kann der Online-Datenbank des Bundesamts für Naturschutz in Bonn unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) entnommen werden.

## Meldepflicht

Die Bundesartenschutzverordnung schreibt vor, dass Wirbeltiere der besonders geschützten Arten **unverzüglich** (also am Tag nach der Anschaffung bzw. nach der Geburt bzw. sobald die Überlebensfähigkeit des Tieres feststeht) anzumelden sind. Dabei muss neben dem Beginn einer Tierhaltung jedes später zusätzlich hinzukommende Tier der zuständigen Behörde angezeigt werden (zuständige Behörde im Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt). Tiere, die weitergegeben werden, abhandenkommen oder sterben sind abzumelden.

Die Meldepflicht gilt gleichermaßen sowohl für die Person, die das Tier weitergibt als auch für den neuen Halter. Das heißt, der alte Besitzer meldet die Weitergabe, der neue Besitzer die Annahme des Tieres bei der an seinem Wohnsitz zuständigen Behörde.

Beachten Sie bitte, dass der Verstoß gegen die Meldepflicht eine Ordnungswidrigkeit ist und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die vollständige **Meldung** muss folgende Angaben über das Tier enthalten:

- Art (deutscher u. wissenschaftlicher Name)
- Anzahl der Tiere
- Alter und Geschlecht
- Kennzeichen (bei Ringen: Nummer sowie ob geschlossener oder offener Ring)
- Herkunft (Herkunftsnachweis, siehe auch unter Nachweispflicht)
- Standort bzw. Verbleib (bei Weitergabe des Tieres).

Für Züchter und Händler besteht eine Buchführungspflicht (§ 6 BArtSchV).

## Nachweispflicht

Neben der Meldepflicht sind Sie als Besitzer von besonders geschützten Tieren gemäß § 49 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verpflichtet, die **legale Herkunft** und damit den legalen Besitz gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Abhängig von der jeweiligen Einstufung der Tiere in eine der verschiedenen Schutzkategorien sind für den Nachweis verschiedene Dokumente erforderlich, die mit der Meldung vorgelegt werden müssen (CITES-Bescheinigungen, EG-Bescheinigungen und Nachzuchtbestätigungen sind im Original vorzulegen):

- Für die **Schutzkategorie nach Anhang A der EG-Verordnung 338/97** (bzw. 3626/82 EGVO): Vorlage der EG-Bescheinigung im gelben Original („CITES“).
- Für die **Schutzkategorie nach Anhang B der EG-Verordnung 338/97** (bzw. 3626/82 EGVO) sowie **europäische Vogelarten**: Nachweisführung, dass die Exemplare in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erworben wurden (z.B. durch Kaufvertrag, Herkunftsnachweis/Nachzuchtbestätigung, Importnummer, Importland, alte CITES-Bescheinigung im blauen Original).

Im Kaufvertrag bzw. Herkunftsbestätigung/Nachzuchtbestätigung sollen folgende Angaben enthalten sein:

Art (deutsch und wissenschaftlich), Anzahl, Alter, Geschlecht, Angaben zu den Elterntieren, Kennzeichnung, Unterschrift und Anschrift von Käufer und Verkäufer.

- Für die **Schutzkategorie nach Anlage 1 Spalte 1 BArtSchV**: Vorlage einer amtlich ausgestellten Meldebescheinigung.
- Für **Nachzuchten**: Glaubhaftmachung (z.B. Angabe Elterntiere und Kennzeichen, Zuchtbuch, Belegfotos).

Das eine Besitzberechtigung bescheinigende Dokument muss **eindeutig dem jeweiligen Exemplar zugeordnet** werden können. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, können die Exemplare eingezogen werden.

### Hinweise:

#### Rückgabe von Bescheinigungen

CITES-Bescheinigungen, EG-Bescheinigungen und Nachzuchtbestätigungen von verstorbenen oder entwichenen Tieren müssen an die ausstellende Vollzugsbehörde zurückgegeben werden.

#### Kennzeichnungspflicht

Bitte beachten Sie die Kennzeichnungspflicht gem. § 12 Bundesartenschutzverordnung. Lebende Säugetiere, Vögel oder Reptilien der besonders oder streng geschützten Arten sind entsprechend der in § 13 Bundesartenschutzverordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungsmethoden unverzüglich zu kennzeichnen.

Insbesondere werden hier folgende **Kennzeichnungsmethoden** vorgeschrieben:

- Gezüchtete Vögel sind stets vorrangig mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen.
- Säugetiere sind vorrangig mit einem Transponder-Chip zu kennzeichnen.
- Reptilien sind vorrangig durch Fotodokumentation zu kennzeichnen.

Die Änderung einer vorrangigen Kennzeichnungsmethode bedarf der Genehmigung.

Das Kennzeichen (Ring, Chip) muss sich immer am Tier befinden, da sonst das Tier dem entsprechenden Dokument nicht zugeordnet werden kann.

#### Kennzeichnung durch Fotodokumentation bei Schildkröten:

Die Fotodokumentation muss die Individualmerkmale in geeigneter Weise darstellen und **ist fortlaufend zu aktualisieren** (im 1. Lebensjahr halbjährlich, vom 2. – 10. Lebensjahr jährlich, ab dem 11. Lebensjahr genügt eine Aktualisierung der Fotos alle 5 Jahre).

Die Kennzeichnung mittels Fotodokumentation muss auf Verlangen vorgezeigt werden können.

#### Entfernung von Kennzeichnungen

Muss ein Kennzeichen (Ring) entfernt werden, darf dies nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Der tierärztliche Nachweis ist der Behörde vorzulegen. Das neue Kennzeichen muss der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt werden, die Notwendigkeit ist zu begründen.

#### Vermarktungsverbot

Bitte beachten Sie, dass für viele Tierarten ein **Vermarktungsverbot** besteht. Diese Tiere dürfen **nicht ohne Genehmigung** bzw. Ausnahme vom Vermarktungsverbot **gekauft, verkauft, zum Kauf angeboten, getauscht** oder sonst kommerziell (z. B. Ausstellung) verwendet werden.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen vom Vermarktungsverbot für Tiere genehmigen, die z.B. in Gefangenschaft kontrolliert gezüchtet wurden oder in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung Nr. 338/97 in der EU erworben oder eingeführt wurden.

#### Gebühren

Durch die **Meldung** besonders geschützter Arten entstehen Ihnen **keine Kosten**. Die Ausstellung einer **Vermarktungsbescheinigung, Vorlagebescheinigung oder Transportbescheinigung** ist **gebührenpflichtig**. Die Gebühr richtet sich nach dem Wert des Exemplars.